

Allgemeine Versicherungsbedingungen ACS Premium

Ausgabe 01.2027

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Kollektivversicherungsvertrages ACS Premium (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten einer versicherten Person einerseits und des Versicherers andererseits ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen, den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Premium» sowie aus dem VVG.

100 Allgemeines 3

200 Gemeinsame Bestimmungen 4

300 Pannenhilfe 6

400 Annullierungskosten 7

500 Reiseschutz 9

600 Heilungskosten im Ausland 11

700 Reisegepäck 12

800 Lenken fremder Motorfahrzeuge 12

900 Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung) 13

1000 Verkehrsrechtsschutz Welt 14

1100 Reiserechtsschutz 17

Wer ist der Versicherer?
Versicherer ist die Allianz, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Versicherungskomponente Lenken fremder Motorfahrzeuge ist die Allianz Suisse, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, der Versicherer. Bei den Rechtsschutzversicherungskomponenten ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, nachstehend CAP Rechtsschutz genannt, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?
Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen sowie aus den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Dienstleistungspakete».

Was ist im Schadenfall zu tun?
Pannenhilfe/Reiseschutz: **Im Rahmen der Deckungen Pannenhilfe/Reiseschutz ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen.** Die Allianz-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon **044 283 33 77** / Telefax 044 283 33 33.

Im Schadenfall sind der Allianz schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
- ACS Mitgliedernummer;
- Schadenformular (Allianz-Schadenformulare können heruntergeladen werden unter www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung);
- ursprüngliche Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, Property Irregularity Report (PIR) des Beförderungsunternehmens usw.);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen / Mehrkosten im Original.

Annullierungskosten: Im Rahmen der Deckung Annullierungskosten ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter zu annullieren und danach der Schadenfall der Allianz schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen einzureichen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- ACS Mitgliedernummer;
- Schadenformular (Allianz-Schadenformulare können heruntergeladen werden unter www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung);
- Annullierungskostenrechnung;
- ursprüngliche Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport etc.).

Benutzung von Mietfahrzeugen: Schadenfälle im Rahmen der Deckung Benutzung von Mietfahrzeugen sind der Allianz, unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- ACS Mitgliedernummer
- Mietvertrag Vermieter (mit ersichtlichem Selbstbehalt);
- Schadenrapport;
- Schadenabrechnung;
- Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung.

Lenkung fremder Motorfahrzeuge: Im Rahmen der Deckung Lenken fremder Motorfahrzeuge ist der Bedarf, unter Angabe der **Referenznummer T865823473**, telefonisch unter **044 283 33 77** oder per E-Mail **schadenservice@allianz-suisse.ch** anzumelden.

Verkehrs- / Reiserechtsschutz: Im Rahmen der Rechtsschutz-Deckungen ist der Bedarf an Rechtshilfe so rasch wie möglich an **CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Telefon 058 358 09 09, E-Mail: capoffice@cap.ch** zu melden.

In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz von ihrer Schweigepflicht befreit werden. Die vorgängige Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Abschnitt 100 und 200 und aus dem VVG: Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz/CAP Rechtsschutz/Allianz Suisse ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen: Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz ver-

längert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung der ACS Mitgliedschaft in Textform (z.B. Brief, E-Mail) nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz und dem ACS.

Wie behandelt Allianz Daten?
Der Schutz von Personendaten ist Allianz wichtig. In dieser Zusammenfassung und in ihrer ausführlichen Datenschutzerklärung erfahren betroffene Personen, wie Allianz ihre Daten schützt. Um ihre ausführliche Datenschutzerklärung zu lesen, gehen betroffene Personen bitte zu www.allianz-travel.ch/datenschutz.
Allianz erfasst Personendaten aus einer Vielzahl von Quellen, einschliesslich Daten, die betroffene Personen ihr zur Verfügung stellen und/oder die sie von bestimmten Dritten wie Vermittlern und Vertriebspartnern erhält. Allianz benötigt Personendaten, wenn betroffene Personen ihre Produkte und Dienstleistungen erwerben möchten. Sie verarbeitet Personendaten für eine Reihe von Zwecken, einschliesslich des Abschlusses, der Verwaltung und der Erfüllung von Verträgen mit versicherten Personen, zum Schutz ihrer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Zu diesem Zweck kann Allianz Personendaten an Dienstleister weitergeben, die in ihrem Auftrag Bearbeitungsschritte durchführen, an andere Unternehmen der Allianz Gruppe, andere Versicherer, Mitversicherer, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Behörden und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, weitergeben. Personendaten können auch ausserhalb der Schweiz, z. B. in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem aussereuropäischen Staat bearbeitet werden. Wenn Allianz Personendaten an andere Unternehmen der Allianz Gruppe ausserhalb des EWR übermittelt, erfolgt dies auf der Grundlage der von der Allianz genehmigten Binding Corporate Rules (BCR). Sollten die BCR der Allianz nicht anwendbar sein, wird sie Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau für die Übermittlung von Personendaten ausserhalb des EWR gewährleistet ist. Wenn betroffene Personen Fragen dazu haben, wie Allianz ihre Personendaten bearbeitet, oder wenn sie ihre Rechte als betroffene Person ausüben möchten, d. h. Auskunft über ihre von Allianz bearbeiteten Personendaten wünschen oder deren Verarbeitung einschränken möchten, ihre zuvor erteilte Einwilligung widerrufen möchten, die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten wünschen oder eine Beschwerde einreichen möchten, können diese Allianz unter privacy.ch@allianz.com kontaktieren.

Im Notfall erreichen Sie uns weltweit jederzeit (24h am Tag) unter +41 44 283 33 77

Die Allianz mit ihren Kundendienstzentren als Anlaufstelle ist Versicherungsträgerin aller mit der gewählten ACS Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen. Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren aufgezeichnet werden.
Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

100 Allgemeines

Art. 101 Versicherungsdeckungen

Der ACS hat mit Allianz die 5 Kollektivversicherungsverträge ACS Classic, ACS Travel, ACS Classic & Travel, ACS Premium sowie ACS Firmenmitgliedschaft (nachfolgend «ACS Dienstleistungspakete» genannt) abgeschlossen, welche den ACS Mitgliedern entsprechend der von ihnen gewählten ACS Mitgliedschaft Classic, Travel, Classic & Travel, Premium oder Firma grundsätzlich Anspruch auf folgende Versicherungsdeckungen bieten:

ACS Classic
- Pannenhilfe Europa

ACS Travel
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Reiserechtsschutz

ACS Classic & Travel
- Pannenhilfe Europa
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Reiserechtsschutz

ACS Premium
- Pannenhilfe Europa
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Heilungskosten Ausland
- Reisegepäck
- Lenken fremder Motorfahrzeuge
- Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung)
- Verkehrsrechtsschutz Welt
- Reiserechtsschutz

ACS Firmenmitglied
- Pannenhilfe Europa
- Pannenhilfe Schweiz und Liechtenstein

Bei den aufgeführten Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Der Wechsel in ein «ACS Dienstleistungspaket» mit umfangreicherer Versicherungsdeckung (z.B. von ACS Classic auf ACS Premium oder von ACS Travel auf ACS Classic & Travel) ist jederzeit möglich. Der Wechsel in ein «ACS Dienstleistungspaket» mit geringerer Versicherungsdeckung (z.B. von ACS Premium auf ACS Classic & Travel oder auf ACS Classic) ist auf Wunsch des Mitglieds per Ende eines jeden Mitgliedschaftsjahres möglich, wobei die Mitteilung dieses Wechsels schriftlich zu erfolgen hat und einen Monat vor Ende des Mitgliedschaftsjahres beim ACS eingehen muss. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen.

Allianz, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), die Allianz Suisse mit Sitz in 8304 Wallisellen sowie die CAP Rechtschutz mit Sitz in 8304 Wallisellen übernehmen die mit der gewählten Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen.

Die Allianz, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) für:
- Pannenhilfe, Art. 300
- Annullierungskosten, Art. 400
- Reiseschutz, Art. 500
- Heilungskosten im Ausland, Art. 600
- Reisegepäck, Art. 700
- Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung), Art. 900

Die Allianz Suisse für:
- Lenken fremder Motorfahrzeuge, Art. 800

Die CAP Rechtschutz für:
- Verkehrsrechtsschutz Welt, Art. 1000
- Reiserechtsschutz, Art. 1100

200 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 201 Wer ist versichert?

Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte Mitglied und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, vorausgesetzt der zivilrechtliche Wohnsitz dieser befindet sich zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 202 Was gilt für die Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland?

Wohnsitz- oder Sitzwechsel und Adressänderungen sind der zuständigen ACS Sektion zu melden. Für ACS Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins besteht Versicherungsdeckung ausschliesslich für Pannenhilfe und nur für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten. Versichert sind auf das ACS Mitglied eingelöste Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht unabhängig vom Ort ihrer Immatrikulation. Die Leistungen «Feststellen des Schadenausmasses» und «Rückzahlbarer Kostenvorschuss» werden abweichend von Art. 304.8 und 304.9 nicht erbracht. Die Rückführung des reparierten, unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeugs (304.10) erfolgt an eine Garage in der Schweiz.

Art. 203 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen

Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung der ACS Mitgliedschaft in Textform (z.B. Brief, E-Mail) nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz und dem ACS. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen. Mitglieder des ACS können von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, wenn sie erhebliche Gefahrstatsachen unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben (Anzeigepflichtverletzung).

Art. 204 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Keine Leistungen werden erbracht, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses der entsprechende ACS Mitgliederbeitrag noch nicht bezahlt wurde. Grundsätzlich besteht für alle Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; gleiches gilt für Ereignisse deren Eintritt bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.

- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt oder grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg bzw. Kriegshandlungen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreisesperre oder Schliessung des Luftraums.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in Art. 400: Annullierungskosten und Art. 502, Art. 504.1, Art. 504.6 und Art. 504.7 aus Art. 500: Reiseschutz, sowie Art. 600: Heilungskosten im Ausland ausdrücklich als versichert definiert.
- Im Rahmen der **Pannenhilfe** besteht ein voller Leistungsanspruch nur dann, wenn die Allianz zu den Leistungen vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat bzw. die Pannenhilfe oder das Abschleppen durch die Allianz organisiert worden ist. Ansonsten sind die Leistungen pauschal auf CHF 300.- limitiert. Siehe Art. 205.
- Im Rahmen der Deckung **Annullierungskosten** besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei «schlechtem Heilungsverlauf», u.a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind; gleiches gilt für Reise-absagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in Art. 400: Annullierungskosten ausdrücklich als versichert definiert),, nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellte Krankheiten/Verletzungen oder auf potentielle Gefahren zurückzuführende psychische Reaktionen wie Befürchtungen von Unruhen, Terrorereignissen, Naturkatastrophen oder Aviophobie (Flugangst).
- Im Rahmen der Deckung **Reiseschutz** werden keine Leistungen erbracht, insbesondere wenn die Allianz-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat; gleiches gilt z.B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt; gleiches gilt, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- Im Rahmen der Deckung **Benutzung von Mietfahrzeugen** besteht kein Leistungsanspruch für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers, für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen oder für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

Art. 205 In welchen Fällen sind die Leistungen auf CHF 300.- begrenzt oder besteht ein Selbstbehalt?

Leistungsbegrenzung auf CHF 300.-
Sofern auch nur eine von mehreren Hilfsmassnahmen nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wurde, ist die Entschädigung in der Pannenhilfe und dem Reiseschutz für alle Leistungen zu-

sammen auf CHF 300.- begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Annullierungskosten, Lenken fremder Motorfahrzeuge, Benutzung von Mietfahrzeugen und die Rechtsschutzversicherungsdeckungen.

Selbstbehalt Annullierungskosten
Es gilt zulasten der versicherten Person ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 180.- pro Schadenfall.

Art. 206 Definitionen

Nahestehende Personen
Nahestehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Elementarschäden
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

Reise
Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt an einem mindestens 30km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.

Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

Beförderungsunternehmen
Ein für den gewerblichen Personentransport gegen Gebühr zwischen Städten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg zugelassenes Unternehmen. Hierunter fallen nicht:
- Mietfahrzeugfirmen;
- Persönliche oder nicht-gewerbliche Beförderungsunternehmen;
- Charterbeförderung, ausser einer Gruppenbeförderung, die durch den Reiseveranstalter gechartert wird;
- Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel.

Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Flugzeuge, Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie und Verlust des Fahrzeugschlüssels.

Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.

Medizinisch notwendig
Eine Behandlung, die gemäss den Symptomen der versicherten Person erforderlich ist um weitere körperliche Schäden zu vermeiden. Diese Behandlung muss den Standards bewährter medizinischer Praxis entsprechen und dient nicht dem Komfort der versicherten Person oder demjenigen des Dienstleisters.

Epidemie
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

Pandemie
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

Quarantäne
Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.

Vandalismus
Am Fahrzeug: Jede Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs durch Dritte am Ort des Ereignisses, die zur Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs führt. Es kann erforderlich sein, dass der Begünstigte eine Kopie des Polizeiberichts vorlegt.
Generell: Jede rechtswidrige Handlung, die vorsätzlich zur Beschädigung oder Zerstörung von öffentlichem oder privatem Eigentum führt. Dies beinhaltet keine Schäden oder Zerstörungen von öffentlichem oder privatem Eigentum, die durch Terrorakte, Krieg, Kriegshandlungen, politische Gefahren oder innere Unruhen verursacht wurden..

Art. 207 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

Art. 208 Wann sind Kostenvorschüsse zurückzuzahlen?

Kostenvorschüsse sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung.

Art. 209 Was geschieht bei Mehrfachversicherung?

Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelver-

sicherung zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Erbringt die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz ab. Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz erhaltenen Entschädigung abzutreten.

Art. 210 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen der versicherten Person bei Abschluss oder Betreuung eines «ACS Dienstleistungspaketes» wahrnimmt, ist es möglich, dass die Allianz gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht die versicherte Person nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 211 Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Klagen gegen die Allianz/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Art. 212 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vom 16. Mai 2001.

Art. 213 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 214 Schriftliche Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Allianz Partners, Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen, info.ch@allianz.com zu richten.

300 Pannenhilfe

Art. 301 Wo gilt die Versicherungsdeckung für Pannenhilfe?

301.1 Pannenhilfe Europa
Versicherungsschutz besteht in den folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Kosovo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Nordmazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Rumänien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil, die Grenze wird durch den Bosporus definiert), Ungarn, Vatikanstadt, Zypern (griechischer Teil).
Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

301.2 Pannenhilfe Schweiz und Liechtenstein
Versicherungsschutz besteht in der Schweiz. Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 302 Welche Fahrzeuge sind versichert?

302.1 Versicherte Fahrzeuge
Die Pannenhilfe gilt für die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge (LCV) bis 3,5 t, Wohnmobile bis 9 t, sowie Motorräder:
- sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden;
- sofern sie im Voraus als Fahrzeug eines versicherten ACS Firmenmitgliedes gemeldet worden sind.

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen bis zur maximalen Anzahl gemäss Fahrzeugausweis.

302.2 Anhänger
Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

302.3 Nicht versichert sind folgende Motorfahrzeuge
- Fahrzeuge für gewerbemässige Vermietung an Selbstfahrer (z. B. Mietfahrzeuge);
- Provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.

Art. 303 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug nicht mehr benützt werden kann infolge:
- einer Panne;
- eines Kaskoereignisses. Darunter verstehen wir: die Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges infolge einer Kollision, eines Feuer-, Elementar-, Glas-, Tierschadens sowie Vandalismus und Diebstahl bzw. Diebstahlversuchs.

Art. 304 Welche Leistungen werden erbracht?

304.1 Hilfe vor Ort
Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

304.2 Ersatz von Kleinteilen
Bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) vergütet.

304.3 Abschleppkosten
Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, übernimmt die Allianz die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene, geeignete Reparaturwerkstätte, ohne Reparatur- und Materialkosten.

304.4 Speditionskosten für Ersatzteile im Ausland
Wenn in der nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerkstatt im Ausland die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die Allianz deren Zustellung. Die Kosten für Ersatzteile sind nicht gedeckt.

304.5 Bergungskosten
Die Allianz organisiert und übernimmt die Kosten der Bergung (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) des vertraglich geschützten Fahrzeuges und des angekoppelten Anhängers oder des Wohnwagens nach einem versicherten Ereignis bis maximal CHF 2'000.-.

304.6 Schlüsselpanne
Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet oder die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder bei Verlust des Schlüssels bzw. Schlüsselbeschädigung, werden die Kosten für die Behebung der Schlüsselpanne ersetzt. Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

304.7 Treibstoffpanne
Die Kosten einer Treibstoffpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Treibstoff stehen oder wurde falsch betankt). Nicht versichert sind die Kosten für dadurch entstandene Folgeschäden, wie z.B. Filterreinigung/-ersetzung, Schäden am Motor und/oder Katalysator. Ebenfalls nicht versichert ist das Entsorgen des falsch getankten Treibstoffes.

304.8 Feststellung des Schadenausmasses
Die Kosten für eine Feststellung des Schadenausmasses im Ausland zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges bis CHF 400.-.

304.9 Rückzahlbarer Kostenvorschuss
Ein rückzahlbarer Kostenvorschuss bis CHF 2'000.- bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

304.10 Mehrkosten ACS Premium
Sofern das Fahrzeug nicht gleichentags (in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein), respektive innert 48h (im Ausland) reparierbar ist oder im Falle eines Diebstahls, übernehmen wir pro Ereignis die Kosten für:
- ein Ersatzfahrzeug bis maximal CHF 3'000.- (beim Ausfall eines Wohnmobils wird jeweils ein Personenwagen als Ersatzfahrzeug gestellt);
- die notwendige Unterkunft;
- die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt) oder Taxi (sofern kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung steht).

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen maximal auf CHF 5'000.- begrenzt. Mit Ausnahme des Ersatzfahrzeuges (max. CHF 3'000.-) besteht für sämtliche Leistungen innerhalb der Limite von CHF 5'000.- keine Einschränkung des Betrages;
- die Rückführung des reparierten, unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges an eine Reparaturwerkstatt am ständigen Wohnort des Versicherten inklusive allfälliger Unterbringungskosten des Fahrzeuges an einem sicheren Ort.

Die Kosten dafür sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach Eintritt des Schadens und vor einer allfälligen Reparatur limitiert;
- Wird das Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, organisiert die Allianz die Entsorgung und übernimmt im Ausland die Zollkosten.

304.11 Ersatzfahrer
Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekannten Verbleibes nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken, oder ist er verstorben und besitzt kein weiterer Insasse einen Führerausweis, oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausser-stande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

Art. 305 Anzahl Pannenfälle pro Kalenderjahr

Für ACS Premium gibt es keine Einschränkungen.

Art. 306 Reduzierte Leistungen

Für Taxis und Fahrzeuge von Fahrschulen sind die Leistungen auf die Art. 304.1 bis 304.7 beschränkt.

Art. 307 Hinweis bei der Benutzung von Ersatzfahrzeugen

Kosten für das Auftanken oder Kosten aufgrund einer Beschädigung des Mietfahrzeuges werden nicht übernommen. Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernommen.

400 Annullierungskosten

Art. 401 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 402 Was ist versichert?

Annullierungskosten
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die Allianz die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

Verspäteter Reiseantritt
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die Allianz anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zu deren Höhe):
- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;

- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als benützter Arrangementtag.

Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

Es gilt zulasten der versicherten Person ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 180.- pro Schadenfall.

Die Kosten für Veranstaltungstickets, die nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements sind, sind ohne Anrechnung eines Selbstbehalts gedeckt. Die Definition einer Reise gemäss Art. 206 findet keine Anwendung.

Art. 403 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern vor Antritt der gebuchten Leistung eines der folgenden Ereignisse eintritt:

403.1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod

Schwere Erkrankung (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:

- der versicherten Person;
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
- einer der versicherten Person nahestehende Person, die nicht mitreist;
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.

Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.

403.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft besteht folgende Deckung:

- Wenn die Schwangerschaft nach Reisebuchung erfolgt ist und die Rückreise nach der 24. Schwangerschaftswoche liegt.
- Wenn die Schwangerschaft nach Reisebuchung erfolgt ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, welche ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

403.3 Eigentumsbeschädigung

Wenn die Anwesenheit einer versicherten Person in ihrem dauerhaften Wohnsitz erforderlich ist, der aufgrund eines Naturereignisses, eines Brandes, einer Überschwemmung, eines Einbruchs, eines Sturms oder einer Vandalismus Handlung, die Schäden verursacht hat (einschließlich eines längeren Ausfalls von Strom, Gas oder Wasser), unbewohnbar geworden ist.

403.4 Diebstahl des Reisepasses

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

403.5 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden innerhalb der letzten 30 Tage vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.

403.6 Unvorhergesehener Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt.

403.7 Obligatorische Evakuierung

Wenn die Regierungsbehörden aufgrund eines Naturereignisses eine obligatorische Evakuierung des Reiseziels der versicherten Person innerhalb von 24 Stunden vor dem Abreisedatum anordnen.

403.8 Unbewohnbares Reiseziel

Das Reiseziel der versicherten Person wird aufgrund eines Naturereignisses, eines Brandes, einer Überschwemmung, eines Einbruchs, eines Sturms oder einer Vandalismus Handlung, die Schäden verursacht hat (einschliesslich eines längeren Ausfalls von Strom, Gas oder Wasser), unbewohnbar.

403.9 Verspätung oder Ausfall des ÖV

Wenn das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt und dadurch die versicherte Person am Antritt der Reise gehindert wird.

403.10 Anreise zum Reisearrangement

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.

403.11 Vorladung zum Gericht

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeugin oder als Geschworene vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

403.12 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

Art. 404 Welche Leistungen werden erbracht?

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die Allianz die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen bzw.

Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

Verspäteter Reiseantritt
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die Allianz anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zu deren Höhe):
- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
- die Kosten für den nicht benützen Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als benützter Arrangementtag.

Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet. Die Kosten für Veranstaltungstickets, die nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements sind, sind ohne Anrechnung eines Selbstbehalts gedeckt.

Art. 405 Welches sind die Grenzen der Leistungen?

Die Leistung beläuft sich auf CHF 20'000.- pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 100'000.- für alle Personen zusammen.

Es gilt zulasten der versicherten Person ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 180.- pro Schadenfall.

Art. 406 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Annullierungskosten (z.B. Hotel-, Verpflegungs-, Reservations- und Transportkosten) für gesellschaftliche Anlässe, welche durch eine versicherte Person organisiert/übernommen wurden, sind ausgeschlossen.

Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Art. 204: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)
- **Schlechter Heilungsverlauf**
 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- **Nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis**
 Wenn ein unter 402 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.
- **Absage durch das Reiseunternehmen**
 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvergüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- **Behördliche Anordnungen**
 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen (ausser wenn wie in Art. 403.12 Quarantäne ausdrücklich als versichert definiert).
- Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder einen Naturschaden zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegsereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

500 Reiseschutz

Art. 501 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 502 Versicherungsschutz A: Krankheit, Unfall, Tod

Welche Ereignisse während der Reise sind versichert?
Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer Reise ernsthaft erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit), schwer verunfallt, eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt oder stirbt.

Art. 503 Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz A erbracht?

Die Leistungen umfassen:

503.1 Such- und Rettungsaktionen
Wenn die versicherte Person während der Reise als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage befreit werden muss, bezahlt die Allianz die notwendigen Such- und Rettungskosten bis maximal CHF 30'000.- pro Ereignis.

503.2 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

503.3 Rückreise
Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Repatrierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person. Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Allianz unter den gleichen Voraussetzungen, wie unter Art. 503.2 (Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital) aufgeführt, eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

503.4 Teilweise Nichtbenutzung der gebuchten Leistungen
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 20’000.- pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 100’000.- für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht benützten, ur-

sprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern die Allianz die Kosten für die Ersatzunterkunft übernimmt.

503.5 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus
Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die Allianz, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5'000.- an die Krankenhauskosten.

503.6 Besuchsreise
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss oder sich in einem lebensbedrohlichen gesundheitlichen Zustand befindet, organisiert und bezahlt die Allianz eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.-.

503.7 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz diese Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.- pro Person bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.- innerhalb dieser Limite.

503.8 Kinderbetreuung
Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an den Wohnort repatriiert werden, organisiert die Allianz zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise alleine fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die
Kosten für Hin- und Rückreise einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse).

503.9 Überführung
Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die Allianz die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Kosten der Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.

Art. 504 Versicherungsschutz B: Unterbruch/Abbruch der Reise

Welche Ereignisse, die zu einem Unterbruch oder Abbruch der Reise führen, sind versichert? Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise:

504.1 Anwesenheit zu Hause/am Arbeitsplatz
Vorzeitige Rückreise wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz der versicherten Person schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit, schwer verletzt wird oder stirbt.

504.2 Schaden am Eigentum
Der dauerhafte Wohnsitz der versicherten Person wird aufgrund eines Naturschadens, eines Brandes, einer Überschwemmung, eines Einbruchs, eines Sturms oder einer Vandalismus Handlung, die Schäden verursacht hat (einschließlich eines längeren Ausfalls von Strom, Gas oder Wasser), unbewohnbar.

504.3 Mitreisende
Wenn eine mitreisende nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriiert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise alleine fortsetzen müsste.

504.4 Obligatorische Evakuierung
Wenn die Regierungsbehörden aufgrund eines Naturschadens während der Reise eine obligatorische Evakuierung des Reiseziels der versicherten Person anordnen.

504.5 Unbewohnbares Reiseziel
Wenn das Reiseziel der versicherten Person unbewohnbar wird aufgrund eines Naturschadens, eines Brandes, einer Überschwemmung, eines Einbruchs, eines Sturms oder einer Vandalismus Handlung, die Schäden verursacht hat (einschließlich eines längeren Ausfalls von Strom, Gas oder Wasser).

504.6 Quarantäne
Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

504.7 Beförderungsverweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise wegen Erkrankungsverdachts
Wenn der versicherten Person oder einer mitreisenden Person während der Reise die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit leidet, verweigert wird. Dies schliesst keine Verweigerungen ein, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person geltende Reise- und/oder Einreisevorschriften missachtet hat oder deren Einhaltung verweigert sowie Verweigerungen, die auf allgemeine Reise- bzw. Einreisebeschränkungen zurück zu führen sind.

504.8 Behördliche Massnahmen/Streiks
Wenn behördliche Massnahmen oder Streiks (ausgenommen Streiks durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden.

Art. 505 Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz B erbracht?

505.1 Rückreise
Die Allianz organisiert und bezahlt die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillet 1.Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds, beziehungsweise, sofern sinnvoll und zumutbar, die Transportkosten für die Fortführung der Reise.

505.2 Teilweise Nichtbenutzung der gebuchten Leistungen
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 20'000.- pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 100'000.- für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht benützten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern die Allianz die Kosten für die Ersatzunterkunft übernimmt.

505.3 Mehrkosten
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz diese Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.- pro Person bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.- innerhalb dieser Limite.

Art. 506 Versicherungsschutz C: Zusätzliche Leistungen

506.1 Transportmittelausfall
Wenn nach Antritt einer gebuchten Reise aufgrund einer Panne oder eines Unfalles das gebuchte Transportmittel ausfällt, werden die zu Lasten der versicherten Person gehenden Reisemehrkosten bis maximal CHF 1'000.- pro Person übernommen. Nicht versichert sind Kosten, die durch Verspätungen oder verpasste Anschlüsse entstehen.

506.2 Dokumentendiebstahl
Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Fahrausweise und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die Allianz bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 1'000.- pro Ereignis.

506.3 Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters
Es werden die Aufenthalts- und Rückreisekosten bevorschusst, wenn infolge Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters die Fortsetzung der gebuchten Reise nur noch zu Lasten der versicherten Person möglich ist.

600 Heilungskosten im Ausland

Art. 601 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz und des Staates, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.

Art. 602 Welche Ereignisse sind versichert?

Schwere Erkrankung, schwerer Unfall
Wenn die versicherte Person während einer Reise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) oder schwer verunfallt und eine notfallmässige Behandlung angebracht ist.

Zahnversorgung
Wenn die versicherte Person während einer Reise einen Zahnschaden erleidet, eine Füllung verliert oder ihr ein Zahn abbricht und er behandelt werden muss.

Art. 603 Welche Leistungen werden erbracht?

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses auf ihrer Auslandsreise eine notfallmedizinische Versorgung oder Zahnversorgung erhält, erstattet Allianz ihr die angemessenen Kosten für diese Versorgung, die sie zu tragen hat, bis zur nachstehenden maximalen Versicherungssumme:
- Medizinische Notfallbehandlungen bis CHF 150'000
- Zahnärztliche Notfallbehandlungen bis CHF 3'000
Sollte die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär aufgenommen werden müssen, erteilt Allianz Kostengutsprachen im Rahmen dieses Versicherungsvertrages sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen.
Wenn die versicherte Person während ihrer Reise unerwartet vor Beginn der 37. Schwangerschaftswoche gebärt, hat ihr neugeborenes Kind Anspruch auf die hier beschriebene Versicherungskomponente 600: Heilungskosten im Ausland und teilt sich die Leistungslimite des gebärenden Elternteils bis zur maximalen Versicherungssumme der Versicherungskomponente 600: Heilungskosten im Ausland.

WICHTIG: Wir erbringen die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, die diese nicht voll decken.
Besteht keine Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergüten wir 50% der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhausaufenthalt und ambulanter Behandlung und den Kosten, die durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung bei bestehender KVG/UVG-Versicherung übernommen würden (jedoch höchstens bis zur maximalen Versicherungssumme). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

603.1 Es gelten folgende Bedingungen:
- Die Versorgung muss medizinisch notwendig sein, um einen Notfall zu behandeln.
- Die Versorgung muss durch einen Arzt, ein Krankenhaus oder einen anderen für die medizinische Behandlung zugelassenen Anbieter erfolgen.

Art. 604 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Art. 204: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)
a. jegliche Behandlungen nachdem die versicherte Person
 1. Ihr endgültiges Reiseziel, ihren Ausgangsort oder ihren Hauptwohnsitz erreicht hat;
 2. sich weigert, zu ihrem endgültigen Reiseziel, Ausgangsort oder Hauptwohnsitz weiterzureisen, sobald sie dazu in der Lage ist;
 3. eine medizinische Repatriierung ablehnt, nachdem ihr behandelnder Arzt und wir bestätigt haben, dass die versicherte Person medizinisch stabil genug ist, um zu reisen; 4. nach einer medizinischen Evakuierung oder medizinischen Repatriierung in einer medizinischen Einrichtung in Ihrem Wohnsitzland zur weiteren Behandlung eintreffen.
b. jegliche Behandlungen oder Dienstleistungen, die keine Notfallversorgungen sind;
c. folgende Behandlungen oder Dienstleistungen:
 1. Fakultative plastische Chirurgie oder Behandlung;
 2. Jährliche oder Routineuntersuchungen;
 3. Langzeitversorgung;
 4. Allergiebehandlungen, die nicht zur Behandlung einer lebensbedrohlichen allergischen Reaktion erforderlich sind;
 5. Untersuchungen oder Versorgung hinsichtlich Verlust/Beschädigung von Hörgeräten, Gebissen, Brillen, und Kontaktlinsen;
 6. Physiotherapie, Rehabilitation oder Palliativpflege, die nicht notwendig ist, um sie zum Transport zu stabilisieren; und
 7. Experimentelle Behandlungen.
d. Selbstbehaltskosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.

700 Reisegepäck

Art. 701 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt (inkl. der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein).

Art. 702 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist das Gepäck der versicherten Person während ihrer Reise gegen:
- Diebstahl;
- Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person);
- Beschädigung;
- Zerstörung;
- Verlust durch ein Beförderungsunternehmen.

Art. 703 Welche Leistungen werden erbracht?

Bei einem versicherten Ereignis zahlt Allianz der versicherten Person bis zu CHF 1'000 das Kostengünstigste des Folgenden:
- Die Kosten für die Reparatur des beschädigten Gepäcks; oder
- Die Kosten für den Ersatz des beschädigten, gestohlenen oder von einem Beförderungsunternehmen verlorenen Gepäcks zum aktuellen Marktpreis für dieselben oder ähnliche Gegenstände, gemindert um 10% für jedes vollständige Nutzungsjahr seit ursprünglichem Kaufdatum bis zu einer Minderung um maximal 50%.

703.1 Es gelten folgende Bedingungen:
- Die versicherte Person muss innert 24 Stunden nach Feststellung des Verlusts, Diebstahls oder der Beschädigung eine Verlust-, Diebstahl- oder Schadensmeldung bei den zuständigen örtlichen Behörden, dem Beförderungsunternehmen, dem Hotel oder dem Touranbieter einreichen (und eine Kopie davon einbehalten). Wenn es keine zuständige örtliche Behörde oder kein Reiseunternehmen gibt, dem sie den Verlust oder die Beschädigung ihres Gepäcks melden kann, muss sie uns innerhalb von 3 Tagen nach der Rückkehr von ihrer Reise benachrichtigen;
- Die versicherte Person muss im Falle des Diebstahls eines oder mehrerer besonderen Gegenstände einen Polizeirapport einreichen und eine Kopie davon einbehalten;
- Die versicherte Person muss Originalquittungen oder andere Kaufbelege für jeden verlorenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstand vorlegen. Bei Gegenständen ohne Originalquittungen oder Kaufbelege decken wir maximal 50% der Kosten für den Ersatz des verlorenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstandes durch denselben oder einen ähnlichen Gegenstand; und
- Die versicherte Person muss ihrem Netzbetreiber den Diebstahl oder Verlust eines Mobiltelefons mitteilen und um Deaktivierung und/oder Sperrung des Geräts und gegebenenfalls der SIM-Karte oder eSIM-Karte ersuchen.

Art. 704 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Folgende Gegenstände sind nicht versichert:
- Tiere, einschliesslich Tierkadaver;
- Autos, Motorräder, Wagen, Flugzeuge (ausser Privat-/Hobbydrohnen), motorisierte Wasserfahrzeuge und andere motorisierte Fahrzeuge, inklusive Zubehör und zugehöriger Ausrüstung;
- Fahrräder, Elektrofahrräder, Ski und Snowboards (es sei denn, sie wurden bei einem Beförderungsunternehmen aufgegeben);
- Hörgeräte, Korrektionsbrillen und Kontaktlinsen;
- Künstliche Zähne und orthopädische Hilfsmittel;
- Verbrauchsgegenstände (ausser Kosmetik), Arzneimittel, Sanitätsmaterial/-ausrüstung und verderbliche Ware;
- Tickets, Reisepässe, Urkunden, technische Zeichnungen, Briefmarken und andere Dokumente;
- Bargeld, Devisen, Kreditkarten, Schuldscheine oder Schuldtitel, Wertpapiere, Reiseschecks, Edelmetalle und Schlüssel;
- Vorleger und Teppiche;
- Antiquitäten und Kunstgegenstände;
- Zerbrechliche Gegenstände;
- Feuerwaffen und andere Waffen, inklusive Munition;
- Immateriellen Besitz, inklusive Software und elektronischer Daten;
- Handels- oder Geschäftseigentum;
- Eigentum, das nicht der versicherten Person gehört; und
- Gepäck:
 a) das versandt wird, es sei denn mit Ihrem Beförderungsunternehmen;
 b) in oder auf einem Autoanhänger;
 c) das sich unbeaufsichtigt in einem nicht abgeschlossenen Motorfahrzeug befindet; oder
 d) das sich unbeaufsichtigt in einem abgeschlossenen Motorfahrzeug befindet, es sei denn, das Gepäck kann von aussen nicht gesehen werden;
- Gepäck im Besitz der versicherten Person, das verlegt, vergessen oder verloren wird.

800 Lenken fremder Motorfahrzeuge

Art. 801 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Versicherungsschutz besteht in den folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Kosovo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Rumänien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil, die Grenze wird durch den Bosporus definiert), Ungarn, Vatikanstadt, Zypern (griechischer Teil). Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

Art. 802 Welche Fahrzeuge sind versichert?

802.1
Die Versicherung gilt für die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht, sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden.

802.2
Nicht versichert sind folgende Motorfahrzeuge:
- Fahrzeuge für gewerbemässige Personentransporte (z.B. Taxi);
- Fahrschulfahrzeuge;
- Mietfahrzeuge (inkl. Car Sharing-Fahrzeuge);
- Ersatzfahrzeuge;
- Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t.

Art. 803 Was ist versichert?

Versichert sind folgende von einer versicherten Person als Lenker eines fremden Motorwagens bis 3,5 t Gesamtgewicht inkl. Anhängern und Motorrädern verursachten Kollisionsschäden:
- Selbstbehalt aus der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für das betroffene fremde Fahrzeug;
- Bonusverlust aus der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für das betroffene fremde Fahrzeug;
- Kosten für ein Mietfahrzeug während maximal 5 Tagen bis maximal CHF 500.-;
- Kollisionsschäden bis maximal CHF 5'000.-.

Der Versicherungsschutz gilt für maximal 24 Tage ab Erhalt des Fahrzeuges.

Art. 804 Welche Leistungen werden erbracht?

Im Schadenfall werden folgende Leistungen erbracht:

804.1 Selbstbehalt
Der allfällige vertragliche Selbstbehalt, mit dem der Versicherer seinen Versicherungsnehmer bzw. den Halter des betroffenen fremden Fahrzeugs belastet.

804.2 Bonusverlust
Die allfällige Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgenden Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht. Berücksichtigt wird die Mehrprämie bis zum Wiedererreichen der Prämienstufe zum Zeitpunkt des Ereignisses.

804.3 Mietwagen
Die Kosten für einen Mietwagen während maximal 5 Tagen bis maximal CHF 500.- während der Reparaturzeit.

804.4 Kaskoschaden
Sofern keine entsprechende Kaskoversicherung für die betroffenen fremden Fahrzeuge besteht, die Reparaturkosten bis maximal CHF 5'000.-, bzw. – sofern ein Totalschaden gegeben ist – bis maximal den unter CHF 5'000.- liegenden Zeitwert des Fahrzeuges, wenn zum Zeitpunkt des Ereignisses keine entsprechende Kaskoversicherung besteht. Für die Berechnung der Entschädigung wird der Restwert des Fahrzeuges mitberücksichtigt. Allianz Suisse ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, das beschädigte Fahrzeug vor und nach der Reparatur zu besichtigen. Andernfalls kann die Leistung von Allianz Suisse gekürzt werden oder ganz dahinfallen.

Art. 805 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
- Kaskoschäden, sofern der Halter bzw. der Fahrzeugbesitzer sich zum Zeitpunkt des Ereignisses als Insasse im Fahrzeug befindet;
- Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit benützt werden;
- Schäden an Fahrzeugen, die einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit oder von ihrem Arbeitgeber oder von einer anderen versicherten Person überlassen worden sind;
- Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benutzung ausgetauscht worden ist;
- Ansprüche aus der Fahrzeugbenutzung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst oder zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist;
- Schäden, wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung verursacht hat;
- Für Anhänger sind Schäden nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

900 Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung)

Art. 901 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 902 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf das von einer versicherten Person gemietete und gelenkte Fahrzeug bis 3,5 t Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht, Taxis sowie Fahrzeuge von Fahrschulen sowie Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Modellen (wie Mobility usw.) sind nicht versichert.

Art. 903 Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit den im Mietvertrag definierten Daten. Wird das Fahrzeug vor Ende des im Mietvertrag definierten Rückgabedatums zurückgegeben, endet der Versicherungsschutz per diesem Datum.

Art. 904 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist der Selbstbehalt, welcher dem Mieter aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

Art. 905 Welche Leistungen werden erbracht?

Die Versicherungsleistung bezieht sich auf den der versicherten Person durch den Vermieter oder einem anderen Versicherer belasteten Selbstbehalt. Sie ist auf maximal CHF 3'000.- begrenzt. Liegt der effektive Schaden unter der Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes, wird der tatsächliche Schaden bezahlt, sofern es sich um ein versichertes Ereignis handelt.

Art. 906 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Keine Leistungen werden erbracht:
- bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- bei Schäden, wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung verursacht hat;
- bei Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;

- Schäden, die sich auf nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

1000 Verkehrsrechtsschutz Welt

Art. 1001 Wer ist versichert

Kategorie Personen
Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte Mitglied und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 1002 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der nachfolgenden Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert» aufgeführt.

1002.1 Begriffe: Örtlicher Geltungsbereich
Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.

Welt
Weltweite Deckung.

Europa
Geografisches Europa bis zum Ural und Mittelmeerrandstaaten.

Schweiz
Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

1002.2 Gerichtsstand ausserhalb von Europa
Die bei Gerichtsstand ausserhalb von Europa massgebende Versicherungssumme beträgt CHF 150'000.-.

Art. 1003 Welcher Selbstbehalt kommt zur Anwendung?

Es wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Art. 1004 Welche Rechtsgebiete sind versichert?

Die Versicherten sind als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker oder Passagier eines Motorfahrzeuges inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagens oder eines Wasserfahrzeuges, als Lenker eines Schienenfahrzeuges, als Passagier eines Luftfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf öffentlichen Strassen als Fussgänger, Radfahrer, Reiter, Benutzer von der Mobilität bzw. der Fortbewegung dienen den fahrzeugähnlichen Geräten und Hilfsmitteln in folgenden Rechtsgebieten versichert (abschliessende Aufzählung gemäss Tabelle)

Rechtsgebiet	Örtlicher Geltungsbereich	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. 808)
a) Schadenersatzrecht: Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierende Vermögensschäden	Welt	750'000.- (Ausserhalb von Europa: 150'000.-)	Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen
b) Produktehaftpflichtrecht: Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Produktehaftpflicht	Welt	750'000.- (Ausserhalb von Europa: 150'000.-)	
c) Opferhilfe: Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Opferhilfegesetz	Europa	750'000.-	
d) Strafanzeige: Strafanzeige und Strafverfahren, wenn dies als Zivilkläger zur Durchsetzung von Schadenersatzsprüchen gemäss Art. 804 a) notwendig ist	Welt	750'000.- (Ausserhalb von Europa: 150'000.-)	Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen
e) Strafverteidigung: Bei gegen die versicherte Person gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden	Welt	750'000.- (Ausserhalb von Europa: 150'000.-)	Bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.)
f) Ausweisentzug und Besteuerung: Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung	Welt	750'000.-	Bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises
g) Sachenrecht: Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug	Welt	750'000.- (Ausserhalb von Europa: 150'000.-)	

h) Versicherungsrecht: Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA usw.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen	Welt	750'000.- (Ausserhalb von Europa: 150'000.-)	
i) Patientenrecht: Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinalinstitutionen	Welt	750'000.- (Ausserhalb von Europa: 150'000.-)	
j) Fahrzeug-Vertragsrecht: Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung)	Welt	750'000.- (Ausserhalb von Europa: 150'000.-)	– beim Kauf/Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt – bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen
k) Miete einer Garage: Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes	Schweiz	750'000.-	

Umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme. Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereichs durchgeführt.

Art. 1005 Wann gilt die Versicherung?

1005.1
Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen des in den gemeinsamen Bestimmungen definierten Beginns, der Dauer und des Endes des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen (Art. 203 AVB, Ausgabe 01.2027) für Rechtsfälle, die während der Dauer der Mitgliedschaft eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Mitgliedschaftsdauer eingetreten ist.

1005.2
Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
- **Schadenersatzrecht:** Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
- **Strafrecht:** Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften;
- **Versicherungsrecht:** Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zu Folge hat; in allen übrigen Fällen: beim Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;
- **In allen übrigen Fällen:** Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Art. 1006 Welche Leistungen werden erbracht?

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die CAP bis zu den in Art.804 aufgeführten Versicherungssummen:

1006.1
- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die CAP;
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators;
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit der CAP bzw. vom Gericht veranlasstes Gutachten;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten der versicherten Person gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüssen;
- der versicherten Person auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z.B. nach Schweizer Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins;
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft;
- für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötige Übersetzungs- und Reisekosten bis maximal CHF 5'000.- pro Rechtsfall;
- Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen, Bussenverfügungen und Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes bis maximal CHF 500.- pro Rechtsfall.

1006.2
Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Diese sind der CAP zurückzuerstatten.

1006.3
Betrifft ein Ereignis mehrere versicherte Personen, ist die CAP berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle in der «Kategorie Personen» mitversicherten Personen werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Art. 1007 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen;
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;
- Schadenersatz;
- Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die CAP lediglich Vorschüsse;
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Mit der Konkurseröffnung über die versicherte Person endet die Leistungspflicht der CAP auch für bereits eingetretene Fälle.

Art. 1008 Welche Fälle sind nicht versichert?

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. 804 vor):

1008.1
Sämtliche in Art. 804 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete oder Eigenschaften der versicherten Person.

1008.2
Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Abtretung/Schuldübernahme auf die versicherte Person übergegangen sind.

1008.3
Die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter.

1008.4
Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien.

1008.5
Fälle gegen eine andere in der «Kategorie Personen» mitversicherte Person oder deren Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für das Mitglied).

1008.6
Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen.

1008.7
Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen.

1008.8
Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 806.1, 6. Punkt).

1008.9
Fälle, bei denen der Versicherte gegen die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), den ACS oder die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

1008.10
Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.

1008.11
Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training.

1008.12
Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen, wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen, Fahrschulwagen usw.

1008.13
Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h.

1008.14
Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

1008.15
Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen.

Art. 1009 Wann erfolgt eine Leistungskürzung?

Die CAP verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

Art. 1010 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?

1010.1
Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den eine versicherte Person die Dienste der CAP in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Beauftragt die versicherte Person vor der Fallanmeldung an die CAP einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500 versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der CAP. Vereinbart die versicherte Person mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von der CAP nicht übernommen.

1010.2
Die CAP bestimmt das zugunsten der versicherten Person einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.

1010.3
Die CAP gewährt der versicherten Person die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch die versicherte Person, hat diese die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die CAP hat das Recht, einen von der versicherten

Person vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Die versicherte Person kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die CAP den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.

1010.4
Die versicherte Person hat der CAP die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die CAP weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat die versicherte Person diesen zu ermächtigen, die CAP über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn die versicherte Person nicht beweist, dass sie nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

1010.5
Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der CAP beinhalten, dürfen von der versicherten Person nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn die versicherte Person nicht beweist, dass sie nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

1010.6
Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die der versicherten Person (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der CAP zu.

Art. 1011 Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?

1011.1
Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet die CAP unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist die versicherte Person gleichzeitig auf ihr Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat die versicherte Person alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung ihrer Interessen selbst zu treffen. Die CAP ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschiessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

1011.2
Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

1011.3
Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von der CAP schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die CAP die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

1100 Reiserechtsschutz

Art. 1101 Wer ist versichert

Kategorie Personen
Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte Mitglied (der Kategorien ACS Travel, ACS Classic & Travel, ACS Premium) und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 1102 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt bei Gerichtsstand innerhalb von Europa CHF 250‘000.-, bei Gerichtsstand ausserhalb von Europa CHF 50'000.-.

Art. 1103 Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Wallisellen.

Art. 1104 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

1104.1
Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

1104.2
Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tätlichkeiten, Diebstahl oder Raub.

1104.3
Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.

1104.4
Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:
- Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3,5 t;
- Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges;
- Reise- und Beherbergungsvertrag;
- vorübergehende Miete einer Ferienwohnung;
- Personen- oder Gepäcktransport.

Art. 1105 Versicherte Leistungen

1105.1
Leistungen des Rechtsdienstes der CAP

1105.2
Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa und pro Schadenfall bei Reisen ausserhalb des Geltungsbereiches Europa (sofern diese Versicherungsvariante abgeschlossen wurde) für:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
- Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;
- Parteientschädigungen;
- Anwaltshonorare;
- notwendige Übersetzungskosten;
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

Art. 1106 Abwicklung eines Schadenfalles

1106.1
Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:
CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich,
Tel. +41 58 358 09 09, Telefax +41 58 358 09 10,
E-Mail: capoffice@cap.ch, www.cap.ch,
Referenz Z75.1.685.643.

1106.2
Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen den Schadenfall betreffend zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn die versicherte Person nicht beweist, dass sie nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

1106.3
Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.

1106.4
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

1107 Nicht versicherte Fälle und Leistungen

1107.1
Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

1107.2
Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z. B. Schmuggel).

1107.3
Wenn der Versicherte gegen die CAP, Allianz, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.

1107.4
Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Versicherungspolice versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).

1107.5
Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

1107.6
Straf- und Verwaltungsverfügungskosten.



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Allianz

Allianz Partners
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 32 22
Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com
www.allianz-travel.ch